

Datum: 14.11.2024
Telefon: 233-22607
Clemens Baumgärtner
leitung.raw@muenchen.de

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Referent für Arbeit und
Wirtschaft

Mitzeichnung der Beschlussvorlage

*Fortschreibung des Luftreinhalteplans aufgrund Rechtskraft des Urteils des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshofs*

*Anpassung des Luftreinhalteplans und Einführung von Diesel Fahrverboten
Antrag Nr. 20-26 / A 05183 von der Fraktion ÖDP/München Liste
vom 23.10.2024, eingegangen am 23.10.2024*

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15094

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

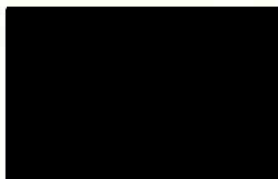
Das RAW zeichnet die o.g. Beschlussvorlage nicht mit.

Dem RAW erscheint es als mildestes Mittel und zudem aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufes auch unter Beachtung der Rechtskraft des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.03.2024 vertretbar, vor einer Verschärfung des Dieselfahrverbotes die Auswertung der Jahresmessungen für 2024 abzuwarten. Die Zahlen werden in knapp 6 Wochen vorliegen. Angesichts der zu erwartenden gravierenden Auswirkungen vor allem auch auf den Wirtschaftsverkehr erscheint dem RAW dies als zumutbar.

Selbst das antragstellende Referat hält die Einhaltung der Grenzwerte 2024 und der darauf basierenden Prognosen für 2025/2026 offenbar für hinreichend wahrscheinlich, weshalb bereits jetzt in der Antragsziffer 5 eine Ausstiegsklausel eröffnet wird, die dann jedoch nochmals gesondert von Seiten des Stadtrates beschlossen werden müsste.

Sollte der Vorlage zugestimmt werden weisen wir vorsorglich auf die Notwendigkeit hin, dass für den Wirtschaftsverkehr weiterhin Ausnahmegenehmigungen sichergestellt sind.

Beim streckenbezogenen Fahrverbot sind neben den Anwohner*innen des vom Fahrverbot betroffenen Streckenabschnittes ausschließlich diejenigen Lieferverkehre ausgenommen, die in diesem Streckenabschnitt ihr Lieferziel bzw. ihren Abholort haben. Die Betroffenheit steigt jedoch insbesondere bei den Fahrzeugen, die im Moment von Ausnahmeregelungen innerhalb der Umweltzone profitieren (Anwohner*innen der Umweltzone, Lieferverkehr mit Ziel und Abholort in der Umweltzone, soziale Dienste, Schichtdienstleistende, soziale Dienste, Handwerker*innen u.a.). Daher wären die entsprechenden Ausnahmen zu gewähren und Übergangsfristen bei der Kontrolle vorzusehen.



Clemens Baumgärtner